

SJD / Motion Gemperle-Goldach vom 21. April 2009

## Wahlorgan des Kreisgerichtes

*Antrag der Regierung vom 5. Mai 2009*

### Nichteintreten.

#### *Begründung:*

Wie in den meisten Kantonen werden auch im Kanton St.Gallen die erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte vom Volk und die oberen Gerichte vom Parlament gewählt. Im Vernehmlassungsentwurf für die Justizreform (IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz [sGS 941.1; abgekürzt GerG]) hatte die Regierung vorgeschlagen, die Volkswahl durch die parlamentarische Wahl zu ersetzen. Im Vernehmlassungsverfahren haben sich insbesondere die politischen Parteien überwiegend für die Beibehaltung der Volkswahl ausgesprochen. Sie wiesen auf die lange Tradition dieses Auswahlverfahrens und die stärkere demokratische Legitimation der gewählten Personen hin. Die staatspolitischen Gründe wurden stärker gewichtet als allfällige Vorteile einer parlamentarischen Wahl. In Botschaft und Entwurf für die Justizreform schlug die Regierung vor, an der Volkswahl festzuhalten, jedoch neue Wählbarkeitsvoraussetzungen (Art. 26 GerG) vorzusehen, um die Qualität der Rechtsprechung zu gewährleisten. Der Kantonsrat hat am 27. November 2007 die Justizreform und damit die Beibehaltung der Volkswahl der erstinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte mit 111 gegen 41 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen. Da gegen die Justizreform das Referendum ergriffen wurde, stimmten die Stimmberechtigten am 1. Juni 2008 über die Vorlage ab. Diese Vorlage wurde mit 65066 (64,3 Prozent) gegen 36171 (35,7 Prozent) Stimmen deutlich angenommen.

In Anbetracht des klaren Bekenntnisses von Kantonsrat und Volk zur Volkswahl der Gerichte besteht kein Anlass, den Wahlmodus zu ändern. Obwohl die Umsetzung der Justizreform mit zahlreichen Änderungen in der Gerichtsorganisation verbunden war, konnten die Gesamterneuerungswahlen entgegen den Ausführungen in der Motion ohne grössere Probleme durchgeführt werden. Die in der Motion dargestellten «Worst-Case-Szenarien» sind zwar nicht ausgeschlossen, jedoch in der Praxis nicht zu erwarten und eher theoretisch. So haben sich bei den Gesamterneuerungswahlen wie schon vor der Justizreform die Parteien in allen Wahlkreisen auf gemeinsame Listen einigen können und erfolgten mit wenigen Ausnahmen (St.Gallen und Wil [nur Präsident]) stille Wahlen. Ein zweiter Wahlgang musste in keinem Wahlkreis durchgeführt werden. Sowohl bei einer Volkswahl als auch bei einer Wahl durch den Kantonsrat ist sodann der aktuelle Stellenplan verbindlich und können individuelle Wünsche bezüglich Beschäftigungsgrad nicht immer erfüllt werden. Es ist im Übrigen davon auszugehen, dass bei der nächsten Wahl die Pensenzuteilung wesentlich einfacher sein wird, da nun die Umstellung auf die neuen Strukturen, die mit zahlreichen Stellenumwandlungen (insbesondere Richtersreiberstellen in Richterstellen) verbunden war, abgeschlossen ist. Es trifft auch nicht zu, dass die Gefahr besteht, dass zu wenig juristisch ausgebildete Richterinnen und Richter gewählt werden. Da im Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter (sGS 941.10) für jeden Wahlkreis eine Mindest- und eine Höchstzahl festgelegt wird und das Kantonsgericht die Zahl der zu wählenden Richterinnen und Richter je Wahlkreis festlegen kann (Art. 97 Abs. 2 GerG), besteht genügend Flexibilität, um die in jedem Wahlkreis nach dem Stellenplan vorgesehenen Stellenprozente für juristisch ausgebildete Richterinnen und Richter besetzen zu können. Sollte dies einmal nicht gelingen, wäre eine (allenfalls stille) Nachwahl durchzuführen.